



Arbeits-Station 10.2: Grundsätze zu sozialwissenschaftlichen Urteilen und deren Konsequenzen für den sozialwissenschaftlichen Unterricht

Grundsatz 0: Als "sozialwissenschaftliche Urteile" bezeichnen wir Grundthesen/Positionsbestimmungen bzw. Abwägungen, die zentrale Bestandteile eines sozialwissenschaftlichen Argumentationszusammenhangs, einer Argumentation in einem öffentlichen rationalen Diskurs sind.

Nach unserer Ansicht zeichnen sich "sozialwissenschaftliche Urteile" durch folgende Eigenschaften aus.

Grundsatz 1: Urteile sind als Bewertungen immer Ich-Botschaften, es sei denn, es handelte sich um allgemein gültige konsensuelle Wert-Setzungen, wie sie z.B. die Allgemeinen Menschenrechte darstellen.

-> Das erfordert unserer Meinung nach das Grundtraining, Beschreibungen von Bewertungen unterscheiden zu können und Präskriptionen als Ich-Botschaften formulieren zu können schon vom Anfangsunterricht an. Dadurch werden quasi automatisch verhindert bzw. hinterfragbar: Wertungen, die als Sachbotschaften getarnt sind, und alle unzulässigen Verallgemeinerungsformen von Urteilen, wie sie Stammtischparolen, Stereotypen und Vorurteilen zugrunde liegen.

Grundsatz 2: Urteile stellen sich in der Regel in öffentlichen Situationen her. Dort tauschen sich erst private Meinungen aus, werden hinterfragbar und nehmen argumentative Formen an, die diskurs- und aushandlungsfähig sind. Argumentationen sind Sprechakte in Interaktionen. Urteilskompetenz wird performant als Akt der Partizipation und führt in den Bereich der Handlungskompetenz.

Deshalb ist es unserer Meinung nach dringend vonnöten, dass Unterricht als öffentlicher und nicht als privater Raum definiert und dass eine Trennung von privatem Meinen und öffentlichem Diskurs vorgenommen wird.

-> Das erfordert ein Basisbewusstsein der Trennung von privatem und öffentlichem Raum.

-> Das erfordert die Grundeinsicht in die Wertegebundenheit des öffentlichen Raumes (Bindung an die Kategorie der "Würde").

-> Das erfordert das Training von Formen und Regeln *demokratischen Sprechens*, s.o.

Grundsatz 3: Urteile sind Bestandteile strukturierter Argumentation.

So ergeben sich die Argumentationsmerkmale sachliche Begründung (sogar quantitativ durch Anzahl der verfügbaren Argumente verifizierbar) und Differenzierung.

-> Das erfordert nach unserer Sicht ein grundsätzliches Argumentationstraining (Z.B.: Welche Bedingungen muss ein passendes Argument erfüllen?).

-> Das erfordert nach unserer Sicht auf die Sache Training der Reihenfolge von res dubia, Position (Ausgangsurteil: Grundthese), Begründung (nach Sachaspekten sortierte Argumente und Belege), Schlussabwägung nach expliziten Kriterien und des Vice-versa-Bezugs einer jeweiligen Gegenargumentationskette.

Grundsatz 4: Sozialwissenschaftliche Argumentationen enthalten Bezüge auf politische, ökonomische und soziologische Sachaspekte. Diese ergänzen sich und sind untereinander vermittelt.

-> Das erfordert die Übung fachbereichsdifferenzierender und -vermittelnder sozialwissenschaftlicher Betrachtung.

Grundsatz 5: Urteile beruhen auf geklärten Prämissen.

-> Das erfordert das Training mit Hilfe von Fragen "Wie kommst du zu... Was bringt dich zu der Annahme, dass... Wieso meinst du...").

-> Das erfordert ideologiekritische Grundkompetenzen.

Grundsatz 6: Urteile beruhen auf der Bestimmung von Interessenstandpunkten und erfolgtem mindestens virtuellem Perspektivwechsel.

-> Das erfordert, meinen wir, das Training der Einnahme von Standorten und der Interessenbestimmung (Fachkonzept "Interessen"!).

-> Das erfordert das Training anderer Perspektiven (Empathie) als Einnahme auch gegensätzlicher Standpunkte.

Grundsatz 7: Urteile beruhen auf Abwägung unter leitenden Kriterien. Sie sind nicht selbstreferenziell, sondern selbstreflexiv.

-> Das erfordert die diagnostische Aufnahme, didaktische Annahme und Verarbeitung von Vorausurteilen der SuS.

-> Das erfordert das Training des Auffindens von und Abwägens unter Urteilkriterien (z.B. "Was ist uns warum besonders wichtig?").

-> Das erfordert das Bewusstwerden, aber auch die Akzeptanz emotional-psychologischer und traditionaler Beweggründe für das Auswählen der präferierten Urteilkriterien (siehe Max Weber), die rationale (siehe Effizienz und Legitimität) durchaus überstrahlen können.

-> Das erfordert die Ausbildung der Fähigkeit zur Selbstdistanzierung und Selbstreflexion.

Rückseite 10.2: Möglichkeiten der Graduierung und Leistungsbewertung zu Urteilskompetenzen

1. Beobachtungsbogen zur Graduierung von Urteilskompetenz mit Hilfe der Kriterien des Trainingsprogramms

Kriterien	Performante Sprechereigenschaften	Level	Kompetenzen des neuen KLP SoWi
Fähigkeit zur Interessenartikulation	Kennnt verschiedene Positionen zur res dubia	0	Schülerinnen und Schüler ...
	Fähigkeit zur Interessenartikulation	0	
	Fähigkeit zum Perspektivwechsel	0	
		1	nehmen unter Anleitung in diskursiven, • simulativen und realen sozialwissenschaftlichen Aushandlungsszenarien einen Standpunkt ein
		2	
		3	und vertreten eigene Interessen ind Abwägung mit den Interessen
		2	anderer (HK 4)
		3	
		4	vermitteln eigene Interessen mit den Interessen Nah- und Fernstehender und erweitern die eigene Perspektive in Richtung eines Allgemeinwohls (HK7)
Metakognitiver Differenzierungsgrad	Eigene Wertungen werden als Seinsaussagen formuliert. Deskription und Präskription werden nicht unterschieden. Selbstreferenzielle Argumentation.	0	
	Eigene Wertungen werden als Ich-Botschaften formuliert.	1	setzen bei sozialwissenschaftlichen Darstellungen inhaltliche und sprachliche Distanzmittel zur Trennung zwischen eigenen und fremden Positionen und Argumentationen ein (MK 10),
	Differenzierung von Deskription und Präskription	2	
	Die Argumentation ist selbstreflexiv.	3	arbeiten deskriptive und präskriptive Aussagen von sozialwissenschaftlichen Materialien heraus (MK 12).
	Selbstreferenzialität in Argumentationen wird erkannt und benannt.	4	
Inhaltliche und syntaktische Verfügung über sachlich-rationale Argumentation	Die eigene Position wird nicht begründet.	0	
	Zur Begründung werden sachlich unzutreffende oder unpassende Argumente angeführt.	0	
	Die Argumente werden nicht belegt.	1	
	Die Argumente werden nicht nach Sachaspekten oder Adressatenbezug geordnet.	1	
	Es werden einige Argumente angeführt.	1	
	Alle sachlich relevanten Argumente stehen zur Auswahl zur Verfügung.	4	
	Die Argumente werden mit aktuellen Informationen und Belegen entfaltet.	3	
	Die Argumentation ist widerspruchsfrei.	2/3	
	Die Argumente werden Hintergrundinformationen zugeordnet.	2/3	
	In der Argumentation werden Fachtermini richtig eingebracht.	3	
Die Argumente sind sachaspektuell und adressatenbezogen zu einer Argumentation gefügt.	3/4	ermitteln in Argumentationen Positionen bzw. Thesen und ordnen diesen aspektgeleitet Argumente und Belege zu (UK1)	
Es werden Argumente aus allen drei Bereichen der Sozialwissenschaften angeführt und vermittelt.	3/4	...und stellen die zugehörigen Argumentationen antithetisch gegenüber (UK 2)	
Verfügung über Urteilkriterien	Die Abwägung erfolgt nach nicht klaren und nur impliziten Kriterien.		
	Verfügt über klare/explicite Bewertungskriterien.	3	
Einhaltung von Regeln demokratischen Sprechens	Kann die Relevanz der gewählten Bewertungskriterien im Hinblick auf die Kategorien <i>Effizienz</i> , <i>Legitimität</i> , aber auch <i>emotionale Bedeutung</i> und <i>Traditionalität</i> bestimmen.	4	entwickeln auf der Basis der Analyse der jeweiligen Interessen- und Perspektivleitung der Argumentation Urteilkriterien und formulieren abwägend kriteriale selbstständige Urteile (UK3)
	Persönliche Abwertungen anderer.	0	
	Aktive Zuwendung gegenüber den Sprechenden. Ausreden lassen.	1	praktizieren im Unterricht Formen demokratischen Sprechens und demokratischer Aushandlungsprozesse
	Expliziter Bezug der eigenen Argumentation auf die anderer, auch der Gegenseite.	2	und übernehmen dabei Verantwortung für ihr Handeln (HK 1),
	Metakommunikative Regelungen bei Störungen.	3	
Wertereferenz	Erfragen/Ermitteln der Prämissen der Argumentierenden.	3	ermitteln in Argumentationen die jeweiligen Prämissen von Position und Gegenposition (UK8)
	Kann einen demokratischen Diskurs moderieren.	4	
	Die Argumentation verlässt inhaltlich den Rahmen von Grundgesetz und Menschenrechten.	0	
	Die Argumentation hat einen klaren/expliciten Wertebezug und ist durch universelle Wertbezüge gerahmt.	3/4	beurteilen kriteriengeleitet Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung sozialen und politischen Zusammenhalts auf der Grundlage des universalen Anspruchs der Grund- und Menschenrechte (UK9)